

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

22/2013, 2. Juli 2013

INHALTSÜBERSICHT

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die „Friedrich Schlegel Graduiertenschule für literatur- wissenschaftliche Studien – Friedrich Schlegel Graduate School of Literary Studies“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	152
---	-----

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die „Friedrich Schlegel Graduiertenschule
für literaturwissenschaftliche Studien – Friedrich
Schlegel Graduate School of Literary Studies“
der Dahlem Research School
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften am 5. Juni 2013 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften am 22. Mai 2013 die folgende Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Friedrich Schlegel Graduiertenschule der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 13. Januar 2010 (FU-Mitteilungen 11/2010, S. 201), zuletzt geändert am 23. Mai 2011 (FU-Mitteilungen 17/2011, S. 208), erlassen:*

Artikel I

- § 4 (3) erhält folgende Fassung:
„Der Direktor oder die Direktorin beruft die Mitgliederversammlung einmal pro Jahr ein und leitet sie.“
- § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Dem Vorstand gehören mindestens zwei, höchstens vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, und eine Studierende/ein Studierender des Promotionsstudiums als stimmberechtigte Mitglieder an. Es soll mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter für die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie eine Vertreterin/ein Vertreter für die Studierende/den Studierenden gewählt werden. Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gemäß Satz 1 werden von den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 gewählt. Das studentische Mitglied des Vorstandes wird von der Versammlung der Studierenden des Promotionsstudiums gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.“

* Diese Ordnung ist vom Präsidium am 20. Juni 2013 bestätigt worden.

- In der Ordnung wird die Bezeichnung „Kordinatorin oder Koordinator“ durch „Geschäftsführerin oder Geschäftsführer“ ersetzt. Daraus resultieren folgende Änderungen:

- 3.1 Das Inhaltsverzeichnis erhält zu § 7 folgende Fassung:

„§ 7 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer“

- 3.2 § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule ist stimmberechtigtes Mitglied, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer beratendes Mitglied des Vorstands.“

- 3.3 § 6 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Direktorin oder der Direktor wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer unterstützt.“

- 3.4 § 7 erhält folgende Fassung

„§ 7

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und unterstützt die Mitglieder der Graduiertenschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere durch Beratung und Vermittlung der Serviceangebote der Graduiertenschule und der übrigen Einrichtungen der Freien Universität Berlin. Sie oder er arbeitet mit den Leitungen und Verwaltungen der Zentralinstitute und Fachbereiche sowie der Zentralen Universitätsverwaltung und anderen zentralen Einrichtungen zusammen. Zu ihrem oder seinem Aufgabenbereich gehören insbesondere die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit und einer kontinuierlichen Datenerhebung zu Evaluationszwecken.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestimmt. Die Direktorin oder der Direktor kann von der zuständigen Stelle für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer eine weitere Bewirtschaftungsbefugnis ausstellen lassen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.